



# Schwul-Lesbischer Sportverein Braunschweig e.V.

(SLS Braunschweig e.V.)

Satzung in der Fassung vom 12.4.1995  
In der Version vom 10.03.2005

## §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schwul-Lesbischer Sportverein Braunschweig e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der entsprechenden Fachverbände.

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen verwirklicht.
2. Ein besonderes Anliegen ist dem Verein die Förderung der Akzeptanz gegenüber schwulen und lesbischen Lebensweisen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Davon ausgenommen sind ÜbungsleiterInnen oder TrainerInnen, die zum Zweck des unter §2 Abs. 1 angeführten Vereinsziels vom Vorstand vertraglich an den Verein gebunden werden können und deren Vergütung nach Vorgaben und Richtlinien des zuständigen Landessportbunds in angemessenem Rahmen unter zusätzlicher Verwendung zu beantragender Zuschüsse erfolgt.
5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

## §3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
2. Mitglieder der Abteilungen sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins.
3. Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist dem/der AntragstellerIn die gültige Fassung der Vereinssatzung zukommen zu lassen.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschuß. Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Ausschuß aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - a) ein die Vereinsziele und Abteilungsziele schädigendes Verhalten,
  - b) die Verletzung geschäftsordnungsmäßiger und satzungsmäßiger Pflichten,
  - c) Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr trotz zweifacher Mahnung.Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschuß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## §6 Mitgliedsbeiträge

1. Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festsetzen.
2. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## §7 Vermögen, Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

## §8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungen.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins müssen zusammen mit der Einladung verschickt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein angegebene Anschrift gerichtet ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:



- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl zweier KassenprüferInnen,
  - c) Beschlußfassung über die Nichtaufnahme eines/einer BewerberIn oder Ausschluß eines Mitglieds,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der KassenprüferInnen,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Verabschiedung des Haushaltes,
  - g) Beitragsfestsetzung,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
  - j) Beschlußfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n Protokollanten/in. Das Protokoll wird von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der Protokollanten/in unterzeichnet und ist allen Vereinsmitgliedern zuzusenden.
  7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste zugelassen werden.

#### §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

#### §11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Beginn der Vorstandswahl fest.
2. Die Verteilung der Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder wird durch Vorstandsbeschluß geregelt.
3. Aus der Reihe der gewählten Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung die drei Vorsitzenden, die als Vorstand im Sinne §26 BGB gelten und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet einer der drei Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so übernimmt dasjenige Vorstandsmitglied diese Funktion, das bei der Wahl zum Vorsitzenden die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ist keine Ersatzperson mehr vorhanden, erfolgt eine Neuwahl des gesamten Vorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §9 Abs. 4.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden. Die Amtszeit neugewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit ursprünglicher Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglieds. Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

#### §12 Abteilungen

1. Der Verein unterhält für verschiedene Sportarten Abteilungen. Diese werden vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst.
2. Für die Abteilungen gelten zusätzlich zu dieser Satzung die jeweiligen Geschäftsordnungen. Sie werden von Abteilungsversammlungen beschlossen.
3. Für die Abteilungsversammlungen und -wahlen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der AbteilungsleiterIn und bis zu zwei Stellvertretern/innen.
5. Die Mitglieder der Abteilungsleitung regeln die Angelegenheiten der Abteilung.
6. Die Abteilungsleiter werden zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen. Die Abteilungsleiter haben dort beratende Funktion.
7. Die Abteilungen können kein Vermögen erwerben.

#### §13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens seit drei Monaten im Verein sind.

#### §14 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag von einem Fünftel der Anwesenden wird geheim abgestimmt.
2. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitgliedes zur Annahme der Wahl vorliegt.
4. Für alle Abstimmungen ist zur Annahme einer Antrages, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Eine Änderung der Satzung und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### §15 KassenprüferInnen

1. Die KassenprüferInnen kontrollieren die Buchführung des/der Schatzmeisters/in und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Die KassenprüferInnen werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. KassenprüferInnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

#### §16 Schlußbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an die „Braunschweiger Aids Hilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.